

ALLIANZ BAUWERKINTEGRIERTE PHOTOVOLTAIK e.V.

BEITRAGSORDNUNG

In der Fassung vom 28.04.2016, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.09.2024, gültig ab dem 01.01.2025.

Die Allianz Bauwerkintegrierte Photovoltaik gibt sich folgende Beitragsordnung:

1. Grundsätzlich zahlen alle Mitglieder des Vereins einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zuzüglich der Umsatzsteuer. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:
 - Studierende zahlen einen Jahresbeitrag von 50,- €.
 - Einzelpersonen, insbesondere Architekten, Ingenieure, Berater, Vermittler und sonstige Berufsgruppen, zahlen grundsätzlich einen Jahresbeitrag von 240,- €. Bürogemeinschaften aus diesen Berufsgruppen (Architekturbüros u. ä.) zahlen 480,- €.
 - Forschungsinstitute, Verbände und gemeinnützige Institutionen sollen einen Jahresbeitrag von 480,- € zahlen.
 - Unternehmen, insbesondere Hersteller von BIPV-Komponenten, Baustoffhersteller und Errichter, zahlen grundsätzlich einen Jahresbeitrag von 1.200,- € je volle 1 Millionen Euro Jahresumsatz, den sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr mit BIPV-Komponenten erwirtschaftet haben, maximal jedoch 6.000,- €.
2. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags der einzelnen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Eigenerklärungen der Mitglieder.
3. Die freiwillige Leistung höherer Beiträge oder projektbezogener Sonderabgaben ist zulässig. Eine Rückforderung der freiwilligen Leistungen ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.
4. Im Übrigen bedürfen verbindliche Sonderabgaben und Umlagen des Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

5. Im Jahr des Beitritts beträgt der Mitgliedsbeitrag für das beitretende Mitglied die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags, wenn der Beitritt nach dem 30. Juni erfolgt. Erfolgt der Beitritt vor dem 30. Juni, ist auch im Beitrittsjahr der reguläre Jahresbeitrag zu zahlen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Der Vorstand kann beschließen, einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Eine Beitragsbefreiung soll insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten erfolgen oder wenn dies für den Verein aus anderen Gründen zweckdienlich ist (beispielsweise bei Mitgliedschaften von Verbänden, in denen der Verein selbst Mitglied ist).
8. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. April eines jeden Jahres fällig.
9. Diese Beitragsordnung trat mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.